

Bern, den 28. Dezember 1889.

An den Bundesrath.

Gemäss Art. 13 des internationalen Münzgesetzes vom 6. November 1885 verbleibt daselben bis zum 1. Januar 1891 in Kraft. Sollte es nicht ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt worden sein, gilt es als stillschweigend um ein Jahr und so fort von Jahr zu Jahr verlängert. Nach gütlicher Einigung bleibt es, wenn ein Jahr, vom 1. Januar an gerechnet, das auf die Kündigung folgt, in Kraft.

Das Einigungsgesetz ist nicht Anwendung bei der französischen Weltausstellung in Paris 1889, Kündigungen darüber eingeziehend, welches die Internationalen Münzkonventionen betrafen das Konsortium sein müßte.

Aus dem von Herrn Minister Lardy erhaltenen Bericht über die Weltausstellungen geht hervor, daß weder in Frankreich, noch in Belgien, Italien & Griechenland Kündigung vorfindbar ist, der Vertrag wird demnach fortan zu bleiben.

Was die Schweiz anbelangt, so ist Ihnen in Erinnerung, daß in der Sitzung des Kantonsrats, welches am 5. April d. J. mit einer Mehrheit von vier Stimmen der Motion des Herrn Nationalrath Dr. Joss, lautend:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Sorge zu übernehmen und darüber Bericht zu erstatten, ob das

C.



eidg. Münzgesetz im Sinne der Einföhrung des Gold-
 währungs zu realisieren sei
 zum Kopflauf verboten worden ist. Das Münzgesetz,
 welches ist auch mit der Überarbeitung eines beauf-
 tragten Gutachtenvertrages beauftragt.

Bekanntlich ging die Justizkommission zur Ründi-
 gung des vorerwähnten vom 5. November 1878
 diktierten Münzgesetzes von der Schweiz aus;
 sie motivierte diesen Schritt mit dem Hinweis
 auf die Notwendigkeit, vorfindende Münzprägungen
 einer neuen Herstellung zu unterstellen, wobei
 sie gleichzeitig die Bereitschaft zu erkennen
 gab, über die Grundlagen zu einer neuen Kon-
 vention mit den Vertragspartnern in Unterhandlung
 zu treten. Die Folge der vorerwähnten
 Ründigung war bekanntlich der Abfluss des
 gegenwärtig im Verkehr befindlichen Kartens von
 6. November 1885 mit der dazugehörigen vorgeschriebenen
 Liquidationsklausel, welche erst im Grossen und
 Ganzen der Rückkehr der in unserer Lande zu,
 belienenden fremden 5 Fr. Stücke der bestimmten
 Münz-Prüfung genehmigt.

Durch ihr einseitiges Verbleiben bei dem
 bestimmten Münzverbot verdrängen der Schweiz
 unter diesem Umstande keine Nachteile sind
 die Nachteile der seit bald einem Vierteljahrhundert
 dort befindlichen internationalen Verbindung
 dieses Verdrängte nicht unterworfen worden.
 Zudem würde zur Klärung und jedwefalls polaren
 als nicht eine große Art zu schaffenden gestanden

französische Notenbank den Goldstandard nicht zu
regulär ausüben, die seine Goldzufuhr, wenn
solche aus der Auflösung der letzten Weing.
Quoten eingeleitet werden sollte, nicht mit ge-
wöhnlichen Umständen verfahren zu werden sein.

Nach Aufhebung
Luzern d. 1847
d. 1848

Gestützt auf vorstehende Auswägungen stellt
das Finanzdepartement der Ansicht, der Bundesrat
sollte für die französ. Gesandtschaft in Paris zu fordern
die französische Regierung mitteilen, daß die
Schweiz von dem ihr zufließenden siebenjährigen
Rente der Kündigung der letzten Weingew.
Kontingente keine Gebühreng empfangen werde.

An die französ. Gesandtschaft in Paris.

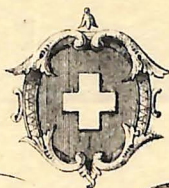
An das Finanzdepartement ^{im 1. und 2. Dep. d. links} zur Kenntnisnahme.

Mit vollkommener Geachtung!

Edg. Finanzdepartement.

Hammer

Zu's Collation.



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrathes

Samstag, 28. Dezember 1889.

Finanzdepartement. Antrag von heute.

Lateinische Münzkonvention.

Gemäss Art.13 des internationalen Münzvertrages vom 6. November 1885 verbleibt derselbe bis zum 1. Januar 1891 in Kraft. Falls er nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt worden ist, gilt er als stillschweigend um ein Jahr und so fort von Jahr zu Jahr verlängert. Nach geschehener Kündigung bleibt er noch ein Jahr, vom 1. Januar an gerechnet, der auf die Kündigung folgt, in Kraft.

Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Departements wird der schweizerischen Gesandtschaft in Paris zuhanden der französischen Regierung mitgeteilt, dass die Schweiz von dem ihr zustehenden diesjährigen Rechte der Kündigung des lateinischen Münzvertrages keinen Gebrauch machen werde.

An die Gesandtschaft in Paris.

Protokollauszug ans Finanz- sowie ans Departement des Auswärtigen zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

28 déc. 1889.

Paris

5166.

Nous avons l'honneur de vous informer que, basé sur un rapport de notre Dép.^{te} des finances, daté d'aujourd'hui & dont vous trouverez copie sous ce pli, nous avons décidé que la Suisse ne fera pas usage de la faculté qui lui est attribuée de dénoncer la convention de l'union monétaire latine de 1885.

En vous priant d'en donner connaissance au gouvt. français, nous saluons un

T. amicalement.

C. Fed.

au
au
au